



Häufig gestellte Fragen der Versorgungsträger / Arbeitgeber der ausgleichspflichtigen Personen

1. Was ist vom Versorgungsträger/Arbeitgeber zu tun, wenn in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich angeordnet wird, dass ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse begründet wird?
2. Wann ist der Ausgleichsbetrag zu überweisen?
3. Gibt es die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung an die Versorgungsausgleichskasse?

1. Was ist vom Versorgungsträger/Arbeitgeber zu tun, wenn in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich angeordnet wird, dass ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse begründet wird?

Sobald die Entscheidung über den Versorgungsausgleich der Versorgungsausgleichskasse zugestellt worden ist, setzt sich die Versorgungsausgleichskasse mit dem Versorgungsträger/Arbeitgeber in Verbindung. Falls die Entscheidung der Versorgungsausgleichskasse nicht zugestellt wurde, sollte sich der Versorgungsträger/Arbeitgeber mit der Versorgungsausgleichskasse in Verbindung setzen.

Der Versorgungsträger/Arbeitgeber hat den im Gerichtsbeschluss angeordneten Ausgleichswert an die Versorgungsausgleichskasse zu überweisen. Des weiteren hat der Versorgungsträger/Arbeitgeber die Versorgungsausgleichskasse gemäß § 3 Nr. 55b Einkommensteuergesetz über die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen zu informieren. Der Versorgungsträger erhält von der Versorgungsausgleichskasse ein Schreiben, das alle Informationen für die Überweisung des Ausgleichswerts enthält. Diesem Schreiben ist auch ein Fragebogen für die Angaben zur Besteuerung der Leistungen beigefügt, der ausgefüllt an die Versorgungsausgleichskasse zurückgeschickt werden muss.

2. Wann ist der Ausgleichswert an die Versorgungsausgleichskasse zu überweisen?

Der Ausgleichswert ist nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich an die Versorgungsausgleichskasse zu überweisen.

3. Gibt es die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung an die Versorgungsausgleichskasse?

Nein. Eine elektronische Datenübermittlung an die Versorgungsausgleichskasse ist nicht möglich.